

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 65

Diez, Montag den 18. März 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

J.-Nr. I. 1439.

Diez, den 6. März 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsgemäß im Frühjahr vor, wo noch wenig junges Gras in den Forsten vorhanden ist. Zur Warnung vor Uebertretungen veröffentlichte ich daher nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen und ersuche die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und den Verwaltungsbeamten durch besondere Boten zu benachrichtigen, sowie die Feldhüter und Polizeidiener strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuer in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten, unnachsichtlich Fälle zur Anzeige zu bringen und die Feldhüter insbesondere auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Rainen und Hecken dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras und Hecken fehlt, kann durch Uebertreten von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Die Herren Lehrer werden gebeten, die Schüler auf die Gefahr leichtfertigen Umganges mit Feuer aufmerksam zu machen und ihnen das Anzünden von Hecken und Grasflächen bei Strafe zu unterjagen. Dabei wird auch darauf hinzuweisen sein, daß durch das Verbrennen aller Hecken und Sträucher auf dem Felde unseren nützlichen Vögeln die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raubwild genommen werden.

Sanz besonders verweise ich auf die ebenfalls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Alleinlassen von Kindern unter zehn Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder etc. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Werterlass und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für haftbar erklärt werden können, hin und veranlasse die Polizeibehörden, ihr Augenmerk namentlich auf die genügende Beaufsichtigung der Kinder zu richten.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Simmermann.

J.-Nr. Pr. I. 1989.

Wiesbaden, den 3. Februar 1900

Bekanntmachung.

Betrifft Bekämpfung der Blutlaus.

Durch Rundverfügung vom 9. Juli 1898 Pr. I. D. 1202, auf welche ich hiermit Bezug nehme, hatte ich, veranlaßt durch das heftige Auftreten der Blutlaus zu jener Zeit, die früheren zur Bekämpfung derselben erlassenen Vorschriften erneuert in Erinnerung gebracht. Inzwischen habe ich mich auch weiter mit der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Weihenheim wegen Mitteilung von besonders geeigneten Mitteln zur Bekämpfung der Blutlaus in Verbindung gesetzt.

Von der Lehranstalt sind zwar fortgesetzt Bekämpfungsversuche gemacht; nach dem Berichte des Direktors Goethe läßt sich jedoch ein abschließendes Urteil über die beste Bekämpfungsweise zur Zeit noch nicht geben. Als wirksam und zur allgemeinen Anwendung hat derselbe jedoch mit dem Vorbehalt noch weiterer Prüfungen bereits folgendes empfohlen:

1. Das Abbürsten befallener Stellen mit denaturiertem oder mit reinem Petroleum im Winter sowohl als im Sommer. Man hüte sich dabei im letzteren Falle, die gesunde Rinde und die Blätter zu benehmen.

2. Das Verkleben von Wundstellen mit reinem Schweinschmalz. Bei größeren und tieferen Wunden muß das Schmalz möglichst tief hineingedrückt werden, um auch die verstecktesten Partien in der Wunde zu treffen. Dieses Mittel läßt sich auch im Sommer anwenden, nur hüte man sich ebenfalls vor einer Veräufung des Fettes mit der gesunden Rinde und den Blättern.

3. Abbürsten bezw. Besprühen der befallenen Stellen mit einer Abstrichung von Quastaholz. Man läßt 2 Kg. fein geschnittenes Quastaholz und 3 Kg. Schmierseife 24 Stunden lang mit 20 Liter Wasser stehen, um dann diese Mischung eine halbe Stunde zu kochen und mit den übrigen 80 Liter Wasser nach dem Abgießen tüchtig auszuspülen. Die Lösung schädigt weder die Rinde noch die Blätter. Will man einzelne Bäume besprühen, so empfiehlt sich dafür die Spritzkanne von Karl Blay in Ludwigshafen bei Mannheim, welche von dem Eisengändler M. Strauß in Weihenheim bezogen werden kann. Zur Besprühung von Hochstämmen bedarf es eines Apparates mit starkem Drucke, wie solcher von Gebrüder Mersch in Ueberlingen am Bodensee fahrbar hergestellt wird.

4. Vorzügliche Dienste tut im Winter gleich nach dem Blattabfalle eine Mischung von einem Teile Petroleum und vier Teilen Wasser. Um diese Zeit sind die Käufe in ihrer

weißen Wollse sehr leicht zu erkennen; sie werden durch das Petroleum-Wasser sofort und sicher getötet. Vorbedingung ist ein Apparat, der beide Flüssigkeiten im richtigen Verhältnis unmittelbar vor dem Austrreten aus dem Sprinkler innig vermischt. Die bis jetzt brauchbarsten Apparate dieser Art liefern die Firma Mahfardh und Co. in Frankfurt a. M. und der Schlossermeister Edel in Weissenheim. Das Petroleum-Wasser sollte aber nur im Herbst nach dem Blattabfalle angewendet werden, da es, im Frühjahr gebraucht, die Knospen anzugreifen scheint. Nebenbei bemerkt, wirkt dieses auch vorzüglich im Kampfe gegen Schildläuse.

Indem ich auch noch weiter auf die in Heft 12 des Jahrgangs 1898 und in Heft 1 des Jahrgangs 1899 der „Mitteilungen über Obst- und Gartenbau“ erschienenen Aufsätze des Direktors Goethe über die Plutlaus hinweise, ersuche ich, für eine möglichst geeignete Bekanntgabe der angegebenen Bekämpfungsmittel an die beteiligten Kreise der Bevölkerung Sorge zu tragen.

Der Regierungs-Präsident.
Wenzel.

J.-Nr. I. 1631.

Diez, den 4. März 1918.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt veröffentlicht.

Der Landrat.
J. B.:
Zimmermann

Bekanntmachung.

Die Firma Heime u. Hans Herzfeld in Halle a. S. hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins den Antrag auf Befreiung ihrer Äthyleneapparate von der Vorschrift der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Äthyleneanlagen (Anlage zur § 2 der Äthyleneverordnung) über Anordnung eines besonderen Wäschers gestellt. Die Bauart der Apparate entspricht der Bauart der durch meinen Erlaß vom 22. März d. Js. — III. 1761 — unter Typennummer / 43 und A 1 zugelassenen Apparate. In dem Entwickler der Apparate ist über jedem Gasebehälter ein Wasserverschluß eingebaut, der das aufsteigende Gas in einzelnen Blasen durch das Kühlwasser leitet und so ein Waschen des Gases bewirkt. Ferner ist die in Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze angegebene Grenzzahl jeinerzeit gewählt worden, um den Ausdruck „Ortszentralen“ technisch zu umschreiben; sie war daher ursprünglich für Ventilationsanlagen gedacht. Die Technische Aufsichtskommission hat hiernach den Antrag der Firma in Beschränkung auf Schweissanlagen befürwortet.

Ich genehmige daher auf Grund des § 28 der Äthyleneverordnung allgemein, daß die Äthylenscheidungsapparate der Firma von der bezeichneten Bauart mit mindestens 300 Liter Stundenleistung von der angegebenen Vorschrift befreit bleiben. Die in Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze weiter enthaltene Bestimmung über Anordnung zweier umschaltbarer Reinigungsanlagen und die allgemeine Vorschrift über Anordnung einer Wasserborlage (Ziffer 13 der Technischen Grundsätze) wird von der Ausnahmebewilligung nicht berührt.

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden auf die erteilte Ausnahme hinzuweisen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Ueberabdrücke beigelegt.

Berlin W. 9, den 20. Dezember 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I. 494.

Diez, den 2. März 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.
Abdruck teile ich zur Kenntnis mit.

Der Königl. Landrat.
J. B.:
Zimmermann

Pr. / 16 Nr. 401.

Wiesbaden, den 14. März 1914.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf den Schlußsatz des mit meiner Verfügung vom 18. Mai 1905, Pr. / D. 1525, mitgeteilten Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 13. Mai 1905, Nr. 4276, ersuche ich ergebenst, wegen Bekanntmachung der reblausversuchten Gemarkungen das Weitere zu veranlassen.

Als reblausversucht gelten die Gemarkungen Belsmich, Nochern, St. Goarshausen, Bornich, Caub, Lorch, Geisenheim, Diebrich, Wiesbaden, Hochheim, Winkel, Deßlich, Mittelheim, und von der Gemarkung Johannisberg die Weinberge des Fürsten von Metternich-Winneburg. Die Gemarkungen Winkel, Deßlich und Mittelheim gelten zusammen mit dem versuchten Teil der Gemarkung Johannisberg als ein Gemeindebezirk im Sinne des § 6 der Verordnung vom 16. August 1905.

Der Regierungspräsident.
D. Meißner.

I. 1696.

Diez, den 9. März 1918.

Die Herren Bürgermeister der weinbaureichenden Gemeinden wollen die weinbaureichende Bevölkerung in ortsüblicher und geeigneter Weise auf Vorstehendes mit dem Hinweise aufmerksam machen, daß die Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Cassel vom 13. Mai 1905 — mitgeteilt durch meine Kreisblattbekanntmachungen vom 23. Mai 1905 — I. 4724, Kreisblatt Nr. 126 — und vom 16. März 1907 — I. 2459, Kreisblatt Nr. 69 — auf die genannten versuchten Gemarkungen Anwendung findet.

Der Landrat.
J. B.:
Zimmermann

III 1176.

Berlin W. 9, den 20. Februar 1918.

Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung.

Nach Artikel 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 67) über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten und über die Anmeldung von Auslandsforderungen ist die Verpflichtung zur Anmeldung feindlichen Vermögens, die auf Grund der Verordnung vom 7. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 633) nur für England, Frankreich und Rußland nebst Kolonien vorgeschrieben war, nunmehr auch auf Japan, Portugal, Italien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Panama, Kuba, Siam, Sibirien, China und Brasilien ausgedehnt worden. Die Anmeldung dieser Vermögens hat gemäß Artikel 2 der Verordnung bis zum 1. April 1918 bei dem Treuhänder für das feindliche Vermögen in Berlin W. 8, Kronenstraße 44, zu erfolgen. Indem ich auf den Inhalt des den Handelsvertretungen von dem Treuhänder übersandten Rundschreibens vom Februar d. Js. Bezug nehme, ersuche ich, über das einzuschlagende Verfahren die beteiligten Kreise in geeigneter Weise aufzuklären.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
gez. Dr. Huber.

I. 1788.

Diez, den 11. März 1918.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe mit.

Der Königl. Landrat.
J. B.:
Zimmermann.

Militärische Vorbildung der Jugend.

Erhaltung politischer Einflüsse.

Wie hier bekannt geworden ist, sind Abteilungen der militärischen Vorbildung der Jugend zu einer Versammlung einer politischen Organisation geführt worden.

Das Kriegsministerium ersucht alle Führer und Ausbilder auf das Unzulässige eines derartigen Verfahrens hinzuweisen. Hierbei ist ihnen der zweite Absatz der Ziffer 2 des Erl. v. 25. 11. 1914 Nr. 2686/10. 14 b 1 bekannt zu geben:

„Die heranwachsenden Jugendlichen sollen zu wehrreife, aufrechten, wahrhaftigen Charakteren entwickelt werden, die stolz auf ihr deutsches Vaterland jederzeit mit aller Kraft für seine Ehre einzutreten bereit sind. Eine parteipolitische Beeinflussung der Jugendlichen darf im Dienste der militärischen Vorbereitung nicht stattfinden.“

Berlin W. 66, 7 2. 1918.

Kriegsministerium.

I. 1406.

Diez, den 7. März 1918.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Führer der Jugendkompanien in ihren Gemeinden hierauf besonders hinzuweisen.

Der Landrat

J. B.

Simmermann.

Nichtamtlicher Teil

Kriegs-Chronik.

9 März: Heftige Erkundungsbesuche. — Großer Fliegerangriff auf Paris.

10. März: Stärkerer französischer Angriff zwischen Mercinville und Badonville abgeblieben. Erfolg nassauischer Truppen bei Markirch. — 200. Luftsieg der Jagdstaffel 88.

11. März: Artillerie-, Minenwerfer- und Erkundertätigkeit im Westen.

12. März: Neuer Luftangriff auf Paris. Fronttätigkeit wie tagzuvor.

13. März: Erfolgreiche deutsche Unternehmungen bei Zonnebeke, Fromelle, Prosnès und bei Makovo. — Heftige Kämpfe in Palästina.

14. März: Im Westen lebhaftes Artillerie- und Fliegertätigkeit. — Odessa besetzt.

15. März: Starker französischer Angriff an der Straße Thury-Mauroy abgeblieben. — Bachmatisch besetzt. Neue Kämpfe in Palästina. — Luftangriff auf Hartlepool.

Feindliche Luftangriffe auf das deutsche Heimatgebiet im Februar 1918.

W.B. Berlin, 15. März. Unsere Gegner unternahmen im Februar 23 Luftangriffe auf das deutsche Gebiet. Davon richteten sich 13 gegen das luxemburgisch-lothringische und das Saar- und Mosel-Industriegebiet. Sie riefen in keinem Falle eine Betriebsstörung hervor; meist kamen die feindlichen Flugzeuge dank der Abwehrmittel nicht an die Werke; von den übrigen zehn Angriffen drei Trier, je ein Angriff Saarbrücken, Offenbach i. B., Wehlen an der Mosel, Ludwigshafen, Zweibrücken, Mannhem und Pirmasens. Während militärischer Schaden hier nicht verursacht werden konnte, war der Schaden an Häusern und Privateigentum mehrfach nicht unbeträchtlich. Im ganzen fielen den An-

griffen 12 Menschenleben zum Opfer. Fünfzehn Personen wurden schwer und 21 leicht verletzt. Ein feindlicher Doppeldecker fiel in unsere Hand.

Empfänge beim Kanzler.

W.B. Berlin, 15. März. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt unter dieser Überschrift: Reichskanzler Dr. Graf v. Hertling empfing gestern den Präsidenten des finnländischen Senats Evinhufud und den hiesigen finnländischen Gesandten Staatsrat Dr. Hjelt.

W.B. Berlin, 15. März. Bei dem heutigen Empfang der Abordnung des kurländischen Landesrats durch den Reichskanzler Dr. Grafen von Hertling verlas Unterstaatssekretär von Radolow die Antwort auf den bekannten Beschluß des Landesrats. Darin heißt es: „Mit besonderer Freude und Rührung haben Seine Majestät von der an ihn gerichteten Bitte Kenntnis genommen, die Herzogkronen Kurlands anzunehmen. Die allerhöchste Entscheidung wird nach Anhörung der zur Mitwirkung berufenen Stellen getroffen und dem Landesrat mitgeteilt werden. Mit lebhafter Freude und Genugtuung haben Seine Majestät ferner ersehen, daß der Wunsch des Landesrates auf eine enge Verbindung des Herzogtums mit dem Deutschen Reiche gerichtet ist. Der Ausführung dieses Wunsches steht nichts mehr im Wege. Seine Majestät der Kaiser haben mich beauftragt, im Namen des Deutschen Reiches das wiedererrichtete Herzogtum Kurland als freies und unabhängiges Herzogtum anzuerkennen und ihm den Schutz und Beistand des Deutschen Reiches beim Ausbau seiner Verfassung, die auch eine Landesvertretung auf freier Grundlage vorsehen muß, zuzusichern und wegen Festlegung und Formulierung der vom Landesrat beschlossenen engen Verbindung mit dem Deutschen Reiche das Nötige zu veranlassen.“

Sozialdemokratie und Kriegskredite.

Bisher hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion im Gegensatz zu den Unabhängigen noch alle Kriegskredite bewilligt. Meist geschah dies unter gewissen Verwahrungen und Vorbehalten, aber schließlich stimmte die Fraktion doch zu, und diejenigen Fraktionsmitglieder die in der Fraktion in der Minderheit geblieben waren, pflegten vor der Abstimmung den Sitzungssaal zu verlassen. Diesmal aber ist in der Sozialdemokratie ein heftiger Streit darüber entstanden, ob die Fraktion im Hinblick auf die außenpolitischen Vorgänge der letzten Zeit, besonders aber im Hinblick auf den Charakter des Friedensschlusses mit Rußland, noch für die Kriegskredite stimmen könne. So hatten der Reichstagsabgeordnete Wendel und der Münchener Sozialdemokrat Paul Kampmeier, der durch sozialpolitische Arbeit und durch seine Tätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens weiteren Kreisen bekannt geworden ist, die Ansicht verfochten, daß der Friedensvertrag mit Rußland kein Verständigungsfrieden sei, sondern den Bruch mit dem bisherigen Charakter des Krieges als Verteidigungskrieg und den Übergang zum Eroberungskrieg bedeute. Erstererweise scheint diese Stimmung jedoch nicht die Oberhand zu gewinnen. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat sich sehr eingehend mit der neuen Kriegskreditvorlage beschäftigt, und wenn auch über ihre Stellungnahme bisher noch nichts in die Öffentlichkeit gedrungen ist, so läßt die Wahl ihres Redners für das Plenum doch ihre Stellungnahme so gut wie sicher erraten. Die Fraktion hat nämlich den Abgeordneten Roske beauftragt, ihren Standpunkt zur Kriegskreditvorlage im Plenum zu vertreten. Der Abgeordnete Roske aber gehört dem rechten Flügel der Fraktion an und ist einer der überzeugtesten Befürworter der bisherigen Kriegspolitik der Partei. Bekanntlich hat die nationalliberale Reichstagsfraktion ihre Stellungnahme zu den Mehrheitsparteien von dem Beschluß der Sozialdemokratie über die Kriegskredite abhängig gemacht.

Preise für Hülsen-, Hack- und Delfrüchte.

Wie im Vorjahre war es geboten, vor Beginn der Vollerntezeit die Preise für die wichtigsten Erzeugnisse aus der kommenden Ernte festzusetzen. Die Erhebungen, inwieweit die bisherigen Getreidepreise im künftigen Wirtschaftsjahr beibehalten werden können, sind noch nicht abgeschlossen. Die im Interesse der Volksernährung dringend gebotene Förderung des Hülsen- und Hackfruchtbaues erforderte indeß die alsbaldige Regelung der für diese Früchte vorgesehenen Preise. Eine am 9. März 1918 ergangene Verordnung des Bundesrats setzt daher zunächst die Erzeugerpreise für Hülsen- und Hackfrüchte fest, während die Festsetzung der Getreidepreise noch vorbehalten bleibt.

Bei Bemessung der Preise wurde davon ausgegangen, daß der landwirtschaftliche Betrieb leistungsfähig erhalten, die Fortsetzung und womöglich Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung gesichert wird, die Preise auch hinreichende Amortisationsquoten für spätere Wiederherstellung von Ordnung und Kraftzustand in sich schließen müssen, die Verbraucher aber nicht stärker belastet werden, als unvermeidlich.

Die Verordnung schließt sich in ihrem Aufbau der vorjährigen Regelung unter Fortlassung der Getreidepreise an. Wie bereits früher in Aussicht gestellt, baut sich der Kartoffelpreis wie im Vorjahre auf einen Grundpreis von 8 Mark für den Zentner Frühkartoffeln und 5 Mark für den Zentner Spätkartoffeln auf. Je nach der Anbaugesund und bei Frühkartoffeln auch nach der Lieferzeit ist die Festsetzung von Zuschlägen vorgesehen.

Der Zuckerrübenbau ist im vorigen Jahr etwas zurückgegangen, obwohl durch Erhöhung des Rübenpreises auf 2,50 Mark für den Zentner und Freigabe von Schnitzeln und der Melasse in vermehrtem Umfange ein erhöhter Anreiz zum Anbau gegeben war. Im Interesse der Zuckerversorgung der Bevölkerung und der allgemeinen Bodenkultur mußte angesichts der erheblichen Erschwerung, welcher der Rübenbau im neuen Wirtschaftsjahr unterliegt, und unter Berücksichtigung des infolge Mangels an künstlichem Dünger zu erwartenden Minderertrages auf den Hektar, um einem weiteren Rückgang der Anbaufläche entgegenzuwirken, neben dem durch die Verordnung vom 2. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) auch für das laufende Jahr eingeführten Anbauzwang und der erweiterten Freigabe zuckerhaltiger Futtermittel, der Zuckerrübenpreis auf 3 Mark erhöht werden.

Die übrigen Rübenpreise halten sich in angemessenem Verhältnis zum Kartoffel- und Zuckerrübenpreis. Bei den Kohlrüben ist, da die gelben Kohlrüben geringere Erträge als weiße liefern und von den Verbrauchern als wertvoller bevorzugt werden, zwischen gelben und weißen Kohlrüben unterschieden worden. Der Preis für die gelben Kohlrüben ist auf 2,25 Mark festgesetzt, bei dem sich der Anbau lohnend gestaltet wird. Bei den weißen Kohl- und den Futterrüben wurde der bisherige Höchstpreis von 1,50 Mark beibehalten; dieser Preis ist neu auch für Wasserrüben vorgesehen. Für Futterrüben ist, wie im Vorjahr, der Preis in Höhe des Zuckerrübenpreises festgesetzt.

Bei Hülsenfrüchten wurden die bisherigen Preise, den gesteigerten Produktionskosten entsprechend, und um dem Anbau die dringend nötige Förderung angedeihen zu lassen, im allgemeinen je um 100 Mark für die Tonne erhöht. Für die Lupinen wurde angesichts der wachsenden Bedeutung, die die Lupine mit Rücksicht auf die Steuerung der Eiweiß- und Fettknappheit neuerdings gewonnen hat, ein Tonnenpreis von 500 Mark festgesetzt.

Für den Delfruchtanbau muß die Fruchtfolge bei Zeiten festgelegt werden. Die Verordnung sieht daher im Interesse einer weiteren Vermehrung des Delfruchtbaues vor, daß die für Delfrüchte der Ernte 1918 festgesetzten Preise auch für die nächstjährige Ernte gelten.

Die rumänischen Delfelder.

Wertvolle Vorkarbeit für unsere Friedenswirtschaft wird auf den rumänischen Delfeldern unter deutscher Verwaltung geleistet. Nachdem unter Leitung erster deutscher Sachleute die verstopften Bohrlöcher in ziemlich kurzer Zeit entnagelt waren, wird nicht nur ein erheblicher Teil der Friedensproduktion allein auf den alten Schächten geleistet, man hat auch neue Felder in Angriff genommen und ist mit großem Erfolg fründig geworden, namentlich auf Terrains des rumänischen Staates, die schon seit langem für ölhaltig galten und vor einem Jahrzehnt an die Standard Oil Company verkauft werden sollten. Später hatten innerpolitische Verhältnisse die Ausföhrung verhindert. Zur Ausbeutung wurde von der Militärverwaltung ein Konsortium gebildet, an dem zu zwei Dritteln die Deutsche Petroleum A. G. (Deutsche Bank) und zu einem Drittel die Deutsche Erdöl A. G. beteiligt wurden. Das Konsortium arbeitet gegen Erstattung der Unkosten und eine bestimmte Lohnquote. Die Ausbeute an Rohöl geht an die Militärverwaltung, die sie den Raffinerien zur Weiterverarbeitung überweist. Im letzten Jahre wurden recht günstige Produktionsergebnisse erzielt, die der vom Weltmarkt abgejagten deutschen Kriegswirtschaft wertvolle Dienste geleistet haben. Auch im besetzten Delgebiet hat sich die deutsche Verwaltung sehr glücklich betätigt. Im Delgebiet selbst wurden von den Schächten zu den Raffinerien zahlreiche neue Rohrleitungen gelegt, um die Verarbeitung zu beschleunigen. Die Tätigkeit der deutschen Verwaltung im rumänischen Delgebiet wird nach Friedensschluß ihre Früchte bringen. Sie wird dazu beitragen, den Einfluß Amerikas auf die Versorgung Deutschlands mit Petroleumprodukten abzuschwächen und vielleicht auszuscheiden. Wenn erst die Donauschiffahrt die Petroleumbeförderung in Tankschiffen aufnimmt, werden die rumänischen Delfelder nach Ansicht von Sachleuten fast allein imstande sein, Deutschlands wachsenden Bedarf zu decken.

Industrie, Handel und Gewerbe.

Kohlenmeldung. Der Reichsanzeiger veröffentlicht eine Bekanntmachung, betreffend die Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts über zehn Tonnen monatlich im April 1918. (RTW.)

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Nach Speck und Schinken ist die Nachfrage groß. Am Kyffhäuser, in Frankenhausen, können Haushaltungen, die nicht durch Hauschlachtung versorgt sind, vom Kommunalverband gegen Anrechnung auf Fleischmarken geräucherter Speck und Zervelatwurst oder Schinken beziehen. Die Preise betragen für das Pfund: 2,50 Mark für geräucherten Speck, 3 Mark für Schinken und Bauchspeck, 3,50 Mark für Zervelatwurst. Mancher Hausfrau ist damit gedient.

Vermischte Nachrichten.

Der Ausweg. Wir lesen in der Jugend: Ein kriegsgetrauter Feldgrauer ist Vater geworden. Der neugeborene Onkel, der Bruder der jungen Mutter, hält es für seine Pflicht, dieses wichtige Ereignis dem glücklichen Vater im Felde sofort telegraphisch mitzuteilen. Der Beamte lehnt das Telegramm aber mit dem Bemerkten ab: „Ins Feld werden nur ganz wichtige Nachrichten telegraphisch übermittelt, eine derartige Mitteilung könnte dem Vater auch brieflich gesandt werden.“ Der Onkel gibt aber seinen Vorschlag noch nicht auf und schreibt nunmehr folgendes Telegramm: „Dein Sohn Peter aus der Gefangenschaft glücklich befreit.“ Dieses Telegramm wurde anstandslos befreit.